

## L 1 B 98/06 R NZB

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 17 R 1896/05

Datum

01.12.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 B 98/06 R NZB

Datum

23.08.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197 a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Von einer Gerichtskostenfreiheit kann nicht ausgegangen werden. Eine Gerichtskostenfreiheit nach [§ 183 S. 1 SGG](#) besteht nur für Versicherte, Leistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach [§ 56 SGB I](#) (das sind insbesondere Ehegatte, Kinder und Eltern, nicht hingegen die sonstigen Erben). Gehören hingegen weder Kläger noch Beklagter zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen, findet nach [§ 197a SGG](#) das "normale" Kostenrecht des GKG und die Kostentragungsregeln der [§§ 154-162 VwGO](#) Anwendung. Die Klägerin ist weder Leistungsempfängerin der Rentenzahlungen gewesen. Sie ist auch nicht Sonderrechtsnachfolgerin der verstorbenen Versicherten.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-09-14